

**Rechtssache C-435/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

13. Juli 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Okrazhen sad Smolyan (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. Juli 2023

**Berufungsklägerin und Beklagte:**

Glavna direksia „Granichna politsia“ kam Ministerstvo na  
vatreshnite raboti

**Berufungsbeklagter und Kläger:**

BO

---

**Gegenstand des Verfahrens**

Die Glavna direksia „Granichna politsia“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti (Hauptdirektion „Grenzpolizei“ des Ministeriums für Innere Angelegenheiten) hat beim vorlegenden Gericht, dem Okrazhen sad Smolyan (Regionalgericht Smolyan), Berufung gegen ein Urteil des Rayonen sad Smolyan (Rayongericht Smolyan) vom 7. März 2023 eingelegt, mit dem der Klage von BO, einem Polizeibeamten bei dieser Direktion, auf Verurteilung der Hauptdirektion zur Zahlung des ihm für die geleistete Nacharbeit zustehenden Entgelts stattgegeben worden war.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

## Vorlagefragen

1. Sind Art. 12 Buchst. a und der achte Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/88/EG sowie die Art. 20 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung (im vorliegenden Fall Art. 187 des Zakon za ministerstvoto na vatreshnite raboti [Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten]) entgegenstehen, die dadurch, dass sie nicht zulässt, dass die nach den allgemeinen Vorschriften für Arbeitnehmer des privaten Sektors geltende kürzere Dauer der Nacharbeit im Vergleich zur Tagarbeit auch für Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors wie Polizisten und Feuerwehrleute gilt, die Schicht- und Nacharbeit leisten (Beamte nach Art. 142 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes), zu folgender Ungleichbehandlung führt, ohne dass diese Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel stünde, nämlich:

Eine Gruppe von Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors, die mit besonders wichtigen Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung betraut ist (im vorliegenden Fall Polizisten und Feuerwehrleute nach Art. 142 Abs. 1 Nr. 1 Gesetzes über das Ministerium für Innere Angelegenheiten, die Schicht- und Nacharbeit leisten), wird benachteiligt

a) sowohl gegenüber einer anderen Gruppe von Arbeitnehmern desselben öffentlichen Sektors, die mit denselben Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung betraut sind, jedoch keine Nacharbeit im Rahmen von Schichtdienst leisten (im vorliegenden Fall die anderen Beamten nach Art. 142 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Ministerium für Innere Angelegenheiten) und dennoch die gleichen Vergünstigungen (z. B. Dienstalterszulage, längerer bezahlter Urlaub, früherer Eintritt in den Ruhestand, höhere Abfindungen beim Ausscheiden aus dem Dienst) erhalten wie die Nacharbeit im Rahmen von Schichtdienst leistenden Polizisten und Feuerwehrleute;

b) als auch gegenüber Arbeitnehmern des Privatsektors, die Schicht- und Nacharbeit leisten, ohne die gleichen Vergünstigungen zu erhalten, da sie nicht mit denselben besonders wichtigen Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung betraut sind, für die diese Vergünstigungen einer ganzen Gruppe von Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors gewährt werden (allen Beamten nach Art. 142 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Ministerium für Innere Angelegenheiten)?

2. Sind Art. 12 Buchst. a und der achte Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/88/EG sowie die Art. 20 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer verbindlichen nationalen Rechtsprechung (wie im vorliegenden Fall dem Auslegungsurteil Nr. 1 des Gemeinsamen Zivilsenats des Varhoven kasatsionen sad na Republika Bulgaria [Oberstes Kassationsgericht der Republik Bulgarien] vom 15. März 2023 in der Auslegungsrechtssache Nr. 1/2020) entgegenstehen,

wenn diese Anwendung zu einem mit dem Unionsrecht unvereinbaren Ergebnis führen würde, nämlich zu der in der ersten Frage beschriebenen Ungleichbehandlung, wobei die Ungleichheit nicht auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, also nicht im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel und nicht in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 20, 31 und 47

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, Erwägungsgründe 2, 4, 7, 8 und 10 sowie Art. 12 Buchst. a

Urteile des Gerichtshofs vom 24. Februar 2022, Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ (C-262/20, EU:C:2022:117, im Folgenden: Urteil C-262/20), vom 4. Mai 2023, Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ (Nachtarbeit) (C-529/21 bis C-536/21 und C-732/21 bis C-738/21, EU:C:2023:374, im Folgenden: Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-529/21 bis C-536/21 und C-732/21 bis C-738/21), vom 5. Oktober 2010, Elchinov (C-173/09, EU:C:2010:581), vom 8. November 2016, Ognyanov (C-554/14, EU:C:2016:835), und vom 30. Juni 2022, Profi Kredit Bulgaria (Verrechnung von Amts wegen im Fall einer missbräuchlichen Klausel) (C-170/21, EU:C:2022:518), sowie Beschluss vom 17. Januar 2023, TBI Bank (C-379/21, EU:C:2023:29)

### **Nationale Rechtsvorschriften**

Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien), Art. 16, Art. 48 Abs. 5 und Art. 116 Abs. 1

Kodeks na truda (Arbeitsgesetzbuch), Art. 140, 152, 153, 261 und Kapitel Fünfzehn

Kodeks za sotsialno osiguryavane (Sozialgesetzbuch), Art. 69

Zakon za ministerstvoto na vatreshnite raboti (Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten, im Folgenden: MVR-Gesetz oder ZMVR): Art. 2, 142, 178, 179, 181, 183, 187, 188, 189, 190, 234, 238 usw.

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz), Art. 124 und 130

Zakon za chastnata ohranitelna deynost (Gesetz über private Sicherheitsunternehmen), Art. 2 und 50

Naredbi na ministara na vatreshnite raboti za reda i organizatsiata i razpredelyaneto na rabotnoto vreme, za negovoto otchitane, za kompensiraneto na

rabotata izvan redovnoto rabotno vreme, rezhima na dezhurstvo, vremeto za odih i pochivkite na darzhavnite sluzhiteli v Ministerstvoto na vatreshnite raboti (Verordnungen des Innenministeriums über die Ordnung, Organisation und Verteilung der Dienstzeit, über die Dienstzeiterfassung, über den Ausgleich des über die normale Dienstzeit hinausgehenden Dienstes, die Regelung des Bereitschaftsdienstes, die Erholungs- und Ruhezeiten der Beamten des Ministeriums für Innere Angelegenheiten – von 2014, 2015, 2016, 2020 und 2022

Naredba za strukturata i organizatsiata na rabotnata zaplata (Verordnung über die Struktur und Organisation des Arbeitsentgelts) von 2007 (SORZ-Verordnung oder NSORZ), Art. 8 und Art. 9 Abs. 2

Varhoven kasatsionen sad ha Republika Bulgaria (Oberstes Kassationsgericht der Republik Bulgarien, VKS): Auslegungsurteil Nr. 1 des Gemeinsamen Zivilsenats vom 15. März 2023 in der Auslegungssache Nr. 1/2020

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 BO ist Beamter im Sinne von Art. 142 Abs. 1 Nr. 1 ZMVR; er steht in einem Dienstverhältnis zur Hauptdirektion „Grenzpolizei“ des Innenministeriums und arbeitet als leitender Polizeibeamter in der Grenzpolizeistation Zlatograd.
- 2 Er verrichtet seinen Dienst in Schichten von jeweils zwölf Stunden, die in Zeitabschnitten abgerechnet werden. Für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 11. Oktober 2019 bis zum 30. September 2022 leistete er Nachtarbeit im Umfang von 1 272 Stunden.
- 3 BO macht geltend, dass diese Nachtarbeitsstunden im Hinblick auf das Entgelt mit einem Koeffizienten von 1,143 in Tagarbeitsstunden hätten umgerechnet werden müssen, wie es für Arbeitnehmer des Privatsektors vorgesehen sei. In dieser Frage enthalte die Sonderregelung des MVR-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nach 2014 eine Lücke, die durch die subsidiäre Anwendung der einschlägigen Bestimmung des allgemeinen Arbeitsrechts, nämlich Art. 9 Abs. 2 NSORZ, geschlossen werden sollte. Nach dieser Bestimmung werden bei der Zusammenrechnung der Arbeitszeit die Nachtarbeitsstunden in Tagarbeitsstunden umgerechnet, und zwar unter Anwendung eines Koeffizienten, der dem Verhältnis zwischen der normalen Dauer der Tagarbeitszeit und derjenigen der Nachtarbeitszeit entspricht.
- 4 BO erhob daher Klage beim erstinstanzlichen Rayonen sad Smolyan (Rayongericht Smolyan, Bulgarien) und beantragte insbesondere, die Hauptdirektion „Grenzpolizei“ des Innenministeriums zu verurteilen, ihm 1 886,10 bulgarische Lewa (BGN), d. h. das nicht gezahlte Entgelt für die von ihm im Zeitraum vom 11. Oktober 2019 bis zum 30. September 2022 geleistete Nachtarbeit, zuzüglich entsprechender Zinsen zu zahlen.

- 5 Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt und stellte fest, dass aufgrund der Regelungslücke im Gesetz subsidiär Art. 9 Abs. 2 NSORZ anzuwenden sei, da es andernfalls zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung von Beamten des Innenministeriums, die Nacht- und Schichtdienst leisteten, käme, und zwar sowohl im Vergleich zu anderen Beamten als auch im Vergleich zu Vertragsbediensteten und Arbeitnehmern des Privatsektors.
- 6 Die Hauptdirektion „Grenzpolizei“ hat gegen dieses Urteil Berufung beim vorlegenden Gericht eingelegt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Mit ihrer Berufung macht die Hauptdirektion geltend, dass das MVR-Gesetz keine Regelungslücke aufweise. Es enthalte keine Grundlage für die Umrechnung von Nachtarbeit in Tagarbeit, da für die Tagarbeit dieselbe normale Dauer wie für die Nachtarbeit festgelegt sei. Der Unterschied zwischen der Sonderregelung für das Innenministerium und dem allgemeinen Arbeitsrecht sei auf die Bedeutung der Beziehungen zur Gesellschaft zurückzuführen, die mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben der Polizisten und Feuerwehrleute beim Innenministerium verbunden seien.
- 8 Angesichts dieser Besonderheit liege keine diskriminierende Behandlung vor. Die Beamten des Innenministeriums arbeiteten zwar unter ungünstigeren Bedingungen und höheren Anforderungen als Vertragsbedienstete und Arbeitnehmer des Privatsektors sowie andere Beamte, für sie seien jedoch eine Reihe von Ausgleichsmechanismen, zusätzliche materielle Anreize und immaterielle Vorteile vorgesehen, die weder Arbeitnehmern des Privatsektors oder Vertragsbediensteten, einschließlich derjenigen beim Innenministerium, noch anderen Beamten gewährt würden (z. B. ein höheres Entgelt und ein höheres Maß an sozialem Schutz in Form von Überstundenausgleich, Ruhezeiten, Urlaub und anderen Vergünstigungen).
- 9 Mit ihrer Berufung macht die Hauptdirektion außerdem geltend, dass diese Auslegung in vollem Einklang mit den Schlussfolgerungen des Gerichtshofs im Urteil C-262/20 stehe.
- 10 In seiner Berufungsbeantwortung hält BO den Vorwurf der Diskriminierung aufrecht. Das inzwischen ergangene Auslegungsurteil des VKS (in der Auslegungssache Nr. 1/2020) stehe im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Gerichtshofs im Urteil C-262/20. Er beantragt, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 11 Seit mehr als drei Jahren werden bei den bulgarischen Rayonsgerichten in erster Instanz Hunderte von Zivilklagen von Schichtdienst leistenden Polizisten und

Feuerwehrlenten anhängig gemacht, die darauf gerichtet sind, dass die zuständigen Direktionen des Innenministeriums ihnen für die geleistete Nachtarbeit einen Entgeltzuschlag zahlen. Von Anfang 2023 bis zum 12. Juli 2023 sind beim Regionalgericht Smolyan von den Verfahrensbeteiligten bereits 142 Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Rayongerichte anhängig gemacht worden. In Anbetracht des Streitwerts sind die Entscheidungen des Regionalgerichts endgültig und können nicht mit einer Kassationsbeschwerde beim VKS angefochten werden.

- 12 Auf ein in einer ähnlichen Rechtssache gestelltes Vorabentscheidungsersuchen des Rayongerichts Lukovit (C-262/20) hat der Gerichtshof befunden, dass die Richtlinie 2003/88 nicht den Erlass einer nationalen Regelung gebietet, die vorsieht, dass die normale Dauer der Nachtarbeit für Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor wie Polizisten und Feuerwehrlente kürzer ist als die für diese festgelegte normale Dauer des Dienstes am Tag, und dass die Art. 20 und 31 der Charta dem nicht entgegenstehen, dass die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für die Arbeitnehmer im privaten Sektor festgelegte normale Dauer der Nachtarbeit von sieben Stunden für die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor, einschließlich Polizisten und Feuerwehrlente, nicht gilt, wenn diese Ungleichbehandlung auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, d. h., wenn sie im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit diesen Rechtsvorschriften verfolgt wird, und wenn sie in angemessenem Verhältnis zu diesem Ziel steht.
- 13 Unter Berücksichtigung u. a. dieses Urteils des Gerichtshofs hat der VKS in dem oben genannten Auslegungsurteil festgestellt, dass auf die Vergütung der Nachtarbeit von Bediensteten des Innenministeriums allein das spezielle MVR-Gesetz und die Rechtsakte zu seiner Durchführung anwendbar seien. Der Gesetzgeber habe beim Erlass dieses Gesetzes die nachteiligen Folgen der Nachtarbeit für die Bediensteten des Innenministeriums berücksichtigt und entsprechende Ausgleichsmechanismen vorgesehen, wie z. B. Dienstalterszulagen, einen längeren bezahlten Jahresurlaub, eine Abfindung bei Ausscheiden aus dem Dienst, eine günstigere Überstundenvergütungsregelung, die fehlende Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, günstigere Bedingungen für den Erwerb von Pensionsansprüchen und andere ähnliche Vergünstigungen.
- 14 Das vorliegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass es in der Tat keinen Ausgleichsmechanismus gibt, der gerade dazu eingeführt wurde, um die Nachtdienst leistenden Polizisten und Feuerwehrlente für die Abschaffung des Nachtzuschlags zu entschädigen, der ihnen vor 2014 auf der Grundlage von Vorschriften gewährt wurde, die für die Umrechnung von Nachtarbeit in Tagarbeit dieselbe Methode vorsahen, wie sie in der SORZ-Verordnung vorgesehen ist. Alle vom VKS erwähnten Ausgleichsmechanismen bestanden bereits vor 2014.

- 15 Zu den in Art. 142 Abs. 1 Nr. 1 ZMVR genannten Beamten, d. h. Polizisten und Feuerwehrleute wie BO, gehört auch eine große Zahl von Beamten, die keine Schicht- und Nachtarbeit leisten. Tatsächlich ergibt sich aus den Angaben des Innenministeriums in der vorliegenden Rechtssache, dass in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 durchschnittlich 65,20 % der Feuerwehrleute und Polizisten Schicht- und Nachtarbeit leisteten, und 34,80 % nicht. Gleichzeitig lässt sich anhand dieser Angaben und der Analyse der gesetzlichen Bestimmungen feststellen, dass die genannten Vergünstigungen allen Beamten nach Art. 142 Abs. 1 Nr. 1 ZMVR gewährt werden und nicht nur denjenigen, die Nachtarbeit leisten. Einige dieser Vergünstigungen kommen auch den in Art. 142 Abs. 1 Nr. 2 ZMVR genannten Beamten zugute, d. h. Beamten des Innenministeriums, die keine Polizisten oder Feuerwehrleute sind, und einige werden sogar allen Bediensteten des Innenministeriums gewährt, einschließlich derjenigen, die mit einem Arbeitsvertrag angestellt sind.
- 16 Aus den oben dargelegten Gründen können die beschriebenen Vergünstigungen weder als „Ausgleichsmechanismen“ im Sinne des Auslegungsurteils des VKS noch als „andere Schutzmaßnahmen“ im Sinne von Rn. 51 des Urteils C-262/20 des Gerichtshofs bezeichnet werden. Sie richten sich nämlich nicht speziell an Beamte, die Nachtarbeit im Rahmen von Schichtdienst leisten, und werden auch nicht wegen ihrer Nachtarbeit und in Abhängigkeit von deren Dauer gewährt, d. h., sie hängen nicht unmittelbar mit der Art der Nachtarbeit zusammen.
- 17 Diese Vergünstigungen werden eindeutig mit Blick auf die besondere Bedeutung der Tätigkeiten des Innenministeriums gemäß Art. 2 ZMVR – Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger, Verbrechensbekämpfung, Schutz der nationalen Sicherheit, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Brandschutz und Schutz der Bevölkerung – gewährt.
- 18 Der Grund, aus dem im Privatsektor beschäftigte Arbeitnehmer die genannten Vergünstigungen nicht erhalten, liegt darin, dass sie nicht mit der Ausübung von Tätigkeiten von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung, wie in Art. 2 ZMVR beschrieben, beauftragt sind, und nicht darin, dass die Vergünstigungen gerade einen Ausgleich für die Nachtarbeit darstellen. Die Arbeitnehmer im Privatsektor erhalten, wenn sie Nachtarbeit leisten, ein Entgelt für ihre Nachtarbeit, das nach der Methodik der SORZ-Verordnung berechnet wird, d. h. durch Umrechnung der Nachtstunden in Tagstunden mit einem Koeffizienten von 1,143, sowie einen Nachtarbeitszuschlag.
- 19 Zusammenfassend ist festzustellen, dass Polizisten und Feuerwehrleute, die Schicht- und Nachtarbeit leisten, in den Genuss von Vergünstigungen kommen, die auch Nicht-Schichtarbeitern und Nicht-Nachtarbeitern gewährt werden. Diese Vergünstigungen werden ihnen nicht wegen ihrer Nachtarbeit, sondern wegen ihrer besonderen Aufgaben als Hüter der Rechte und Freiheiten der Bürger sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährt. Gleichzeitig können Polizisten und Feuerwehrleute wie der vorliegende Kläger nicht in den Genuss der Methodik der SORZ-Verordnung kommen, die wiederum Arbeitnehmern des Privatsektors

zugute kommt, die aber keinen Anspruch auf die Vergünstigungen nach dem MVR-Gesetz haben, weil sie nicht mit den besonderen Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

- 20 Es gibt also derzeit keine andere Möglichkeit, die mit der Nachtarbeit verbundene Belastung des Klägers und anderer Polizisten und Feuerwehrleute, die wie er Schicht- und Nachtarbeit leisten, angemessen auszugleichen, als die Anwendung der Methodik der SORZ-Verordnung, die jedoch nach dem Gesetz und dem Auslegungsurteil des VKS nicht erlaubt ist.
- 21 In Rn. 63 des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-529/21 bis C-536 und C-732/21 bis C-738/21 hat der Gerichtshof entschieden, dass es Sache des vorliegenden Gerichts sein wird, festzustellen, ob die etwaige Ungleichbehandlung auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, sie also im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit den einschlägigen Rechtsvorschriften verfolgt wird, und in angemessenem Verhältnis zu diesem Ziel steht.
- 22 Aufgrund der in der vorliegenden Rechtssache durchgeführten Prüfungen ist das vorliegende Gericht davon überzeugt, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung über die geringere Dauer der Nachtarbeit im Vergleich zur Tagarbeit im MVR-Gesetz und in den einschlägigen Verordnungen, einschließlich der derzeit geltenden Verordnung von 2022, tatsächlich darauf zurückzuführen ist, dass erhebliche finanzielle Mittel eingespart werden sollten.
- 23 Denn der größere Anteil der Polizisten und Feuerwehrleute leistet Schicht- und Nachtarbeit (nach den Angaben des Ministeriums durchschnittlich 65,20 % in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022), und in der gleichen Situation befinden sich nicht nur Schicht- und Nachtarbeit leistende Polizisten und Feuerwehrleute, sondern z. B. auch Schicht- und Nachtarbeit leistende Beamte der Hauptdirektion „Bewachung“ beim Justizministerium und die Beamten der Hauptdirektion „Strafvollzug“. Wie in dem Vorabentscheidungsersuchen des Rayongerichts Lukovit (C-262/20) ausgeführt, wurde bereits im Bericht des Innenministeriums im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung von 2016 darauf hingewiesen, dass bei einer Annahme des Vorschlags der Gewerkschaften zur Nachtarbeit zusätzliche Finanzmittel erforderlich wären, die sich, anhand der Daten vom Juli 2016 berechnet, auf 18 324 000 BGN pro Jahr belaufen würden.
- 24 In der Begründung des Gesetzesvorschlags zur Änderung des MVR-Gesetzes von 2020, mit dem festgelegt wurde, dass für Polizisten und Feuerwehrleute die normale Dauer der Tag- und der Nachtarbeit die gleiche ist, heißt es, dass damit bezweckt werde, „bei der Anwendung der Rechtsvorschriften Einheitlichkeit herzustellen, die Nachtarbeit zu regulieren und die Regelungslücke im Spezialgesetz zu schließen“. Mit anderen Worten wurde die Änderung auch deshalb vorgenommen, um der Rechtsprechung jener innerstaatlichen Gerichte zu begegnen, die annehmen, dass das MVR-Gesetz eine Regelungslücke enthalte, und daher zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, die der vorliegenden



gleichen, im Wege der Analogie die SORZ-Verordnung anwenden und den Klagen stattgeben.

- 25 Nach dem Urteil C-262/20 des Gerichtshofs können solche Gründe u. a. der Einsparung von Finanzmitteln jedoch kein Argument für eine unterschiedliche Behandlung sein und scheinen keinen rechtlich zulässigen Zweck widerzuspiegeln, der eine solche unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnte.
- 26 In Rn. 79 des Urteils C-262/20 heißt es, dass das nationale Gericht das nationale Recht unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der betreffenden primärrechtlichen Bestimmung auszulegen hat, um die volle Wirksamkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das im Einklang mit dem mit ihr verfolgten Zweck steht.
- 27 Wenn also die streitige Regelung des MVR-Gesetzes und der einschlägigen Verordnungen wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht nicht anzuwenden ist, könnte das nationale Gericht davon ausgehen, dass ein im Spezialgesetz nicht geregelter Fall vorliegt, und subsidiär die SORZ-Verordnung anwenden, wie vom Kläger gefordert.
- 28 Das vorliegende Gericht befürchtet, dass die Anwendung des für es und alle Gerichte verbindlichen Auslegungsurteils des VKS, wonach die SORZ-Verordnung nicht subsidiär anwendbar sei, weil das MVR-Gesetz keine Regelungslücke aufweise, zu einer unterschiedlichen – nachteiligen – Behandlung von Nachtdienst leistenden Polizisten und Feuerwehrleuten gegenüber den übrigen Polizisten und Feuerwehrleuten, die keinen Nachtdienst leisten, sowie den Nachtdienst leistenden Arbeitnehmern des Privatsektors führen würde, ohne dass diese unterschiedliche Behandlung auf ein angemessenes und objektives Kriterium, d. h. ein rechtlich zulässiges Ziel, zurückzuführen wäre.
- 29 Im Auslegungsurteil des VKS wird die unterschiedliche Behandlung nämlich mit einem „rechtlichen Grund“ im Sinne von Rn. 74 des Urteils C-262/20 des Gerichtshofs gerechtfertigt. Nach Ansicht des VKS ist es die „Absicht des Gesetzgebers, dass unabhängig von der Tageszeit, in die der Arbeitstag fällt, für die Arbeitszeit – bei Tag oder bei Nacht – eine einheitliche Dauer, nämlich ,8 Stunden pro Tag‘, gilt“, und der Gesetzgeber hat „[b]ei der Ausarbeitung und Verabschiedung des [MVR-Gesetzes] die Besonderheit des Dienstverhältnisses und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz beachtet, wobei die nachteiligen Auswirkungen der Nachtarbeit von Bediensteten des Innenministeriums durch angemessene Ausgleichsmechanismen kompensiert werden“.
- 30 In Rn. 76 des Urteils C-262/20 des Gerichtshofs wurde jedoch zu einem derartigen rechtlichen Grund festgestellt, dass er – vorbehaltlich der vom vorliegenden Gericht vorzunehmenden Prüfungen – „keinem rechtlich zulässigen

Ziel zu entsprechen [scheint], das die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte“.

- 31 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ergibt sich aus den bisherigen Überprüfungen nichts, was einen anderen Schluss zuließe. Gerade die Besonderheit des Dienstverhältnisses und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz hat der Gesetzgeber nicht hinreichend berücksichtigt, da die fraglichen Ausgleichsmechanismen, wie oben dargelegt, tatsächlich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nacharbeit stehen, die im Schichtdienst arbeitende Bedienstete des Innenministeriums leisten.
- 32 Das vorlegende Gericht ist daher der Ansicht, dass es dem Gerichtshof die oben angeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen sollte.

ARBEITSDOKUMENT